

Wasserzweckverband Mallersdorf Ettersdorf 3

84066 Mallersdorf-Pfaffenberg Tel. 0 87 72 / 96 21-0 Fax. 0 87 72 / 96 21-25

E-Mail: info@wzv-mallersdorf.de

ANTRAG

zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung

Der Unterzeichnete stellt gem. § 4 der Wasserabgabesatzung (WAS) Antrag auf Anschluss des Grundstückes:

Ort:	
Straßenbezeichnung:	
Flurnummer:	Größe: <u>m²</u>
Gemarkung:	
Grundstückseigentümer:	
Baubeginn: geplante	er Bauende (Einzug):
Ab wann wird Bauwasser benötigt?	
I. Beschreibung der A	Anlage
Das anzuschließende Grundstück wird mit einem	
(z. B.: Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Werkstätte, Betriebsb	
II. Besondere Angaben zum l	Bauvorhaben
Wasserintensive Einrichtungen (z. B. Schwimmbad, Sprinkleranl Rückwirkungen auf unsere Hauptversorgungsleitung (z. B. Schne vorgesehen / nicht vorgesehen.*	
Wenn ja, welche?	
Es ist geplant, auf dem Grundstück eine Regenwassernutzungsan	lage einzubauen ja / nein *
Wenn ja, für welche Bereiche ?	
*Nichtzutreffendes streichen!	

III. Grundstücksanschluss

A)	Die Leitungsdimension von ⁵ / ₄ " (normal) ist aus	reichend	ja / nein *
	(Stundenbedarf bis 2,5 cbm/Std.)		
B)	Der Rohrgraben auf dem eigenen Grundstück wertellt (17,05 €/lfdm – Kostenersparnis 65,01€		ja / nein *
	Wann soll der Anschluss ins Gebäude verlegt we	erden (Vorauf ca. 1 Woche)	?
(Nu	relevant, wenn Buchstabe B mit nein beantwo	rtet wurde:)	
C)	- Bodentausch ist nicht notwendig (38,32 €/lfdn (nur möglich bei steinfreiem Verfüllmaterial ur zu beachten bleibt, dass Setzungen die Folge s - Bodentausch, bzw. Pressung (82,06 €/lfdm)	nd freier Trasse;	ja / nein * ja / nein *
	Wann soll der Anschluss von uns ins Gebäude v	erlegt werden (Vorlauf ca. 3	3-4 Wochen)? KW
	IV. Beizubring	ende Unterlagen	
erfo	Neuanschluss ist unbedingt ein Lageplan (Maß derlich. Des Weiteren ist für die Berechnung der hmigter Bauplan (Grundriss aller Geschosse) vorz	Sstab 1:1000) mit gekenna s Beitrags zur Deckung der	
	V. Erklärur	ng Abnehmer	
Ich/Wir erkenne(n) sämtliche Bedingungen der Wasserabgabesatzung sowie der Beitrags- und Gebührensatzung (wird auf Anforderung zugesandt) an und stellen zur Verlegung der Haupt- und Anschlussleitungen und deren Nebenanlagen, soweit erforderlich, dem Wasserzweckverband mein (unser) Grundstück zur Verfügung. Dies gilt auch für die Überleitungen auf andere Grundstücke, wenn keine andere Anschlussmöglichkeit besteht oder dies erhebliche Kosten bereitet.			
Grui erfoi	Wir bin/sind davon unterrichtet, dass der Ansondstückes oder sonstige technische Gründe besondern (z. B. betreffendes Grundstück ist nicht vonlossen); für diesen Fall verpflichte(n) ich/wir mS).	nders aufwendige und unv on der Hauptversorgungsle	virtschaftliche Maßnahmen itung des Zweckverbandes
	Richtigkeit vorstehender Angaben wird versich rderten Auflagen, entsprechend dem erhaltenen In		
	, den		
Woł	nort (Straße, Hausnummer, Telefon, e-mail)		
Unte	erschrift Antragsteller		rundstückseigentümer end vom Antragsteller)
	VI. Erklärung Insta	llationsunternehmen	
	mit bestätigen wir dem Wasserzweckverband, das esondere die DIN 1988, TRWI, DIN EN 806 und 1		
Schr	nelztauchverzinkte Eisenwerkstoffe dürfen nach D	DIN 50930 Teil 6 <i>nicht</i> eing	esetzt werden.
Anso	chrift Installationsunternehmen:		, den
		Unterschrift Installations	 Internehmen

Stand: Juni 2014

Merkblatt für Hausanschlusserstellung der Wasserleitung

Anschrift des Wasserversorgungsunternehmens:

Wasserzweckverband Mallersdorf

Ettersdorf 3

84066 Mallersdorf-Pfaffenberg

Tel.: 08772/9621-0 Fax: 08772/9621-25

Email: info@wzv-mallersdorf.de Internet: www.wzv-mallersdorf.de

Vor der Hausanschlusserstellung ist der Antrag unterschrieben dem Wasserzweckverband Mallersdorf vorzulegen (Vordruck kann auf unserer Homepage ausgedruckt werden).

Allgemeines:

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Kundenanlage. Sie beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperreinrichtung.

Die Anschlussleitung ist Bestandteil des Rohrnetzes. Es sind grundsätzlich die für Wasserrohrnetze geltenden einschlägigen Regeln der Technik anzuwenden (z.B. DIN 1988, DIN 18012, W 404, GW 125)

Planung, Bemessung und Errichtung der Anschlussleitung erfolgen durch das Wasserversorgungsunternehmen (WVU) oder durch von ihm Beauftragte. Lediglich die Erdarbeiten auf Privatgrund dürfen bauseits mit Berücksichtigung der technischen Regeln (DIN 4124, GW 125 und W 400-1) erstellt werden.

Planung von Anschlussleitungen:

Art, Zahl und Lage von Anschlussleitungen sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom WVU bestimmt (§9 Abs.1 WAS).

Anschlussleitungen, die über das Grundstück Dritter führen, müssen durch eine "beschränkte persönliche Dienstbarkeit" gesichert werden. Die Eintragung obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer.

Leitungsführung:

Die Anschlussleitung ist möglichst geradlinig, rechtwinklig zur Grundstücksgrenze und auf dem kürzesten Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen. Die Trasse ist so festzulegen, dass der Leitungsbau ungehindert möglich ist und die Leitung auf Dauer zugänglich bleibt sowie leicht zu überwachen ist.

Anschlussleitungen müssen zugänglich sein und sollen nicht überbaut werden. Das Pflanzen von Bäumen über Anschlussleitungen ist unzulässig (DVGW GW 125). Müssen Anschlussleitungen ausnahmsweise unter Gebäudeteilen (z.B. Wintergärten, Garagen, Terrassen, Treppen, etc.) oder durch Hohlräume geführt werden, so sind sie in diesem Bereich in Mantelrohren (Schutzrohren) zu verlegen.

Abstände zu unterirdischen Anlagen:

Bei Kreuzungen und Näherungen von Kabeln und Leitungen sind solche Abstände einzuhalten, dass keine Berührungen oder thermische Beeinflussungen auftreten können (z.B. Erdwärmenutzung oder Fernwärme). Mindestens sind 0,2 m als Abstand einzuhalten, andernfalls sind durch geeignete Maßnahmen, z.B. durch Zwischenlegen isolierender Schalen oder Platten, Berührungen bzw. thermische Beeinflussungen auszuschließen.

Bei Annäherung von Trinkwasserleitungen an Abwasserleitungen (Abstand ≤1m), dürfen Trinkwasserleitungen nicht tiefer als Abwasserleitungen liegen.

Hausanschlussraum:

Es ist anzustreben, Anschlussleitungen in geeignete, frostfreie und zugängliche Räume einzuführen, die DIN 18012 "Hausanschlussräume" entsprechen.

Für Anschlussräume ≥DN 80 ist ein separater Hausanschlussraum gemäß DIN 18012 erforderlich.

Stand: Juni 2014

Mauerdurchführung:

Die Mauerdurchführung für die Anschlussleitung ist rechtwinklig und mit einem Abstand von Außen- und Innenwänden sowie Böden so einzuführen, dass die Wasserzähleranlage einwandfrei entsprechend den jeweiligen erforderlichen Abstandsmaßen installiert werden kann.

Anschlussleitungen bis DN 50 können in ein Schutzrohr DN 100 verlegt werden. Sollte kein Keller vorhanden sein dürfen lediglich 15° Bögen als Schutzrohr verwendet werden. Eine Mehrsparteneinführung ist nicht zulässig.

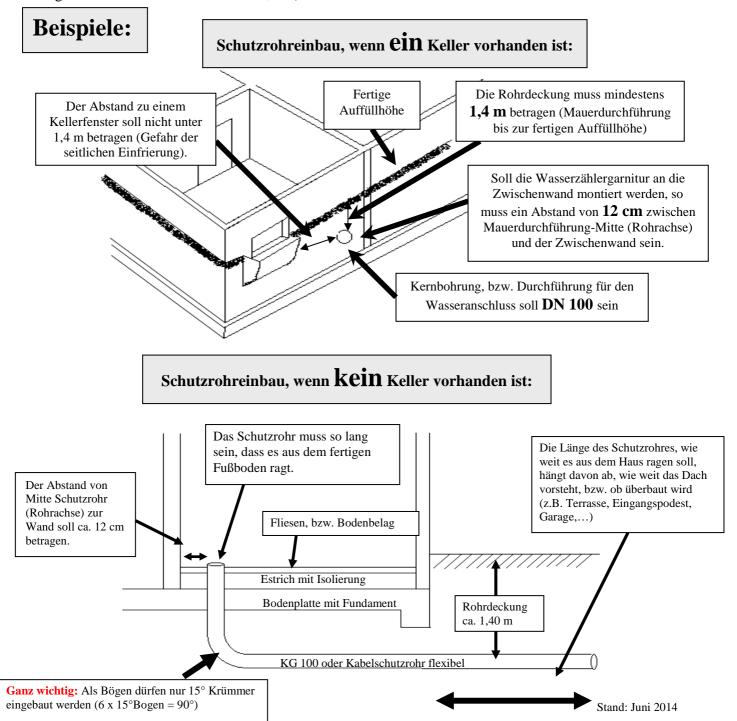
Mauerdurchführungen sind beim Wasserzweckverband Mallersdorf erhältlich.

Rohrgraben:

Für die Herstellung des Rohrgrabens gilt DIN 19630 und DIN 4124.

Zur Vermeidung unzulässiger Spannungen in der verlegten Anschlussleitung muss die Grabensohle so hergestellt sein, dass die Anschlussleitung auf der ganzen Länge aufliegt und mit steinfreiem Material umhüllt und anschließend verdichtet wird.

Die Anschlussleitung muss im frostfreien Bereich verlegt werden (Rohrdeckung zur späteren aufgefüllten Geländeoberkante ca. 1,4 m).



Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf (BGS/WAS)

vom 03.12.2019

Auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Wasserzweckverband Mallersdorf folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Wasserzweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

- bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
- 2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die zusätzliche Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
- bei bebauten Grundstücken auf das 3,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m²

begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.
- (4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) ¹Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.
- (6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird im Fall einer nachträglichen Bebauung für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 Abs. 3 bestimmten Abstufung erhoben.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche
 b) pro m² Geschossfläche
 1,98 €
 9,57 €.

(2) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinne von § 3 WAS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen

a) pro m² Grundstücksfläche
 b) pro m² Geschossfläche
 1,64 €
 8,02 €.

(3) In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung beträgt der zusätzliche Beitrag:

a) pro m² Grundstücksfläche
 b) pro m² Geschossfläche
 0,34 €
 1,55 €.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, pauschal wie folgt zu erstatten:
 - 1. Hausanschlussleitung bis Außenmauer des anzuschließenden Gebäudes bzw. bis zum Wasserzähler pro Ifdm:

a)	ohne Bodenaustausch pro Meter netto	66,98 €
b)	mit Bodenaustausch bzw. Pressung netto	115,54 €
c)	werden alle notwendigen Erdarbeiten vom	
	Grundstückseigentümer ausgeführt	19,45 €

 Kernbohrung, Futterrohr- oder Schutzrohreinbau, Verbindungsteile, Wasserzählerbügel mit dazugehörigen Armaturen und Bauwasseranschluss: 748,57 €
 Werden Kernbohrung, Futterrohr- oder Schutzrohreinbau nach den anerkannten Regeln der Technik in Eigenleistung erstellt, erfolgt ein Abschlag in Höhe von
 100,00 €.

Der Einheitssatz der Rohrleitung pro Meter erhöht sich bei Grundstücken, deren Anschluss sich wegen besonders schwieriger Geländeverhältnisse gegenüber den Durchschnittskosten um einen 20 v. H. übersteigenden Prozentsatz verteuert, um den darüber hinausgehenden Prozentsatz.

- (2) Der Aufwand für die Verbesserung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstückanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (3) Der Aufwand, der für die Veränderung oder Beseitigung der Grundstücksanschlüsse, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Grundstückseigentümers erforderlich wird, entsteht, ist ebenfalls in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (4) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. ³Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner. ⁴§ 7 gilt entsprechend.
- (5) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Wasserzweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

- (1) 1 Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) oder nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. 2 Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m³/h	54,00 €/Jahr
bis	10 m³/h	78,00 €/Jahr
bis	16 m³/h	96,00 €/Jahr
bis	25 m³/h	162,00 €/Jahr
bis	40 m³/h	192,00 €/Jahr
bis	Verbundzähler (Q ₃ 25 + 4)	252,00 €/Jahr
bis	Verbundzähler (Q ₃ 63 + 4)	312,00 €/Jahr
über	Verbundzähler (Q ₃ 63 + 4)	498,00 €/Jahr

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m³/h	54,00 €/Jahr
bis	6 m³/h	78,00 €/Jahr
bis	10 m³/h	96,00 €/Jahr
bis	15 m³/h	162,00 €/Jahr
bis	25 m³/h	192,00 €/Jahr
bis	Verbundzähler (Qn 15 + 2,5)	252,00 €/Jahr
bis	Verbundzähler (Qn 40 + 2,5)	312,00 €/Jahr
über	Verbundzähler (Qn 40 + 2,5)	498,00 €/Jahr

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt **1,09** € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch den Wasserzweckverband zu schätzen, wenn
- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- 4. der Gebührenschuldner es unterlässt, den Wasserzähler selbst abzulesen.
- (3) Wird ein mit einem Anschluss versehenes Grundstück bebaut, so beträgt die Bereitstellungsgebühr **10,00 € / Monat**. In dieser Gebühr ist die Verbrauchsgebühr enthalten.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Wasserzweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. ²Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Der Verbrauch wird jährlich zum 31.12. abgerechnet. ²Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind Vorauszahlungen zu leisten.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Wasserzweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf (BGS/WAS) vom 07.12.2012, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.12.2018, außer Kraft.

WASSERZWECKVERBAND MALLERSDORF

Mallersdorf - Pfaffenberg, den 03.12.2019

Wellenhofer Verbandsvorsitzender